

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 98 HP/SV

NOVEMBER 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Informationen (Rundbriefe/Personelles)
 2. Integrationslotsen
 3. Falsch gerechnet?
 4. Rente
 5. Rückforderung
 6. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt
 7. Ruhestand im Ausland
 8. Verbraucherschutz Beschwerden/Schlichtungsstellen
 9. Nebenwirkungen von Arzneimitteln
 10. Europäische Erbrechtsverordnung
-

1. Informationen (Rundbriefe/Personelles)

Seit der Ausgabe Nr. 62 im November 2013 wurden alle Rundbriefe auf der Homepage unseres Verbandes abgelegt.

Unter www.blv-nds.de > Publikationen > Senioreninfos finden Sie mit Hilfe der Themenübersichten die gewünschten Informationen.

Seniorenmitglieder, die über das **Internet** durch die Geschäftsstelle in Hannover nicht zu erreichen sind, erhalten die Rundbriefe und andere Informationen, wie BLVN Aktuell, nicht.

Es wäre gut, wenn Seniorenmitglieder und aktive Mitglieder, die über das Internet erreicht werden und somit Informationen erhalten, darauf hinweisen.

Wenn Sie wissen möchten, wer in Ihrem Bezirk die Vertretung der Senioren übernommen hat, Fragen haben oder Vorschläge zur Bezirks- und Landesseniorenarbeit unterbreiten möchten, dann gehen Sie wie folgt vor:

www.blv-nds.de > Organisation > Arbeitsgruppen > Seniorenarbeit

Personelle Veränderungen in der Vertretung der Senioren gibt es in den Bezirken Stade und Ostfriesland.

Die Vertretung der Senioren für den Bezirk Stade hat Herr Weritz an Herrn Most übergeben und für den Bezirk Ostfriesland übergab Herr Klaffke die Vertretung an Herrn Engelbrecht.

2. Integrationslotsen

Die Erfahrung zeigt, dass ausgebildete Helferinnen und Helfer den Migrantinnen und Migranten die Orientierung und das Einfinden in die Gesellschaft sehr erleichtern können.

Der Landkreis Göttingen bietet Schulungen für Ehrenamtliche an, die Interesse an dieser Tätigkeit haben.

Die Vorbereitung findet unter Mithilfe von Fachleuten aus den Bereichen kulturelle Kompetenz, Aufenthaltsrecht, Beratungsstellen und Hilfsangebote sowie Kommunikations- und Konfliktmanagement statt.

In drei Schulungen hat der Landkreis bereits erfolgreich Ehrenamtliche für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten ausgebildet. Die Ausbildung wird immer den veränderten Anforderungen angepasst.

Sollten Sie Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit haben oder erst einmal Informationen einholen möchten, dann wenden Sie sich an das

Integrationsbüro Landkreis Göttingen
Herr Isa Sandiraz
Tel. 0551-5252726
E-Mail: sandiraz@landkreisgoettingrn.de

oder öffnen die [Webseite Landkreis Göttingen](#) .

3. Falsch gerechnet?

Beim Nachrechnen stellen Sie fest, dass sich das Finanzamt beim Steuerbescheid verrechnet hat. Jetzt haben Sie einen Monat Zeit dagegen Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss innerhalb der Zeit schriftlich beim Finanzamt eingegangen sein. Die Chancen auf Erfolg stehen nicht schlecht, denn 2015 gingen 3,5 Millionen Einsprüche ein, zwei von drei waren erfolgreich.

Wenn Sie bei der Erstellung des Bescheides eine Software verwendet haben, ist die Prüfung einfach. Sollten die Ergebnisse von Programm und Finanzamt stark voneinander abweichen, ist eine detaillierte Prüfung des Bescheids sinnvoll.

Einen Blick auf die Erläuterungen des Finanzamtes zu werfen, ist wichtig. Hier erklärt die Behörde, wo sie abgewichen ist. Wissen muss man aber auch, dass das Amt nicht immer alle Änderungen nennt.

Nutzen Sie die Rechtsstreitigkeiten anderer. Falls Musterverfahren zu offenen Fragen im Steuerrecht verhandelt werden, finden Sie in den Erläuterungen sogenannte Vorläufigkeitsvermerke. Sollte das zutreffen, warten Sie ab, denn der Steuerbescheid gilt in diesen Punkten als vorläufig. Liegt ein Urteil vor, passt das Finanzamt den Bescheid selbst an.

Möchten Sie sich über anhängende Verfahren informieren, gehen Sie auf die Website des Bundesfinanzhofes (BHF). Sollte eine ähnliche Finanzlage wie die Ihre verhandelt werden oder beschlossen sein, nutzen Sie das Aktenzeichen des Verfahrens zur Begründung Ihres Widerspruchs.

Aber Achtung:

- Sollte es sich nur um einen Punkt im Steuerbescheid handeln, bedarf es nur einer schlichten Änderung. Schriftlich, telefonisch oder per E-Mail wird nur der umstrittene Sachverhalt vom Finanzamt überprüft.
- Sollten Sie einen formellen Einspruch anstreben, nimmt sich das Finanzamt den kompletten Steuerbescheid vor. Die Folge kann sein, dass der Bescheid zu Ihren Ungunsten ausfällt.

Die schlichte Änderung ist zu empfehlen, falls Sie feststellen selbst einen Fehler gemacht zu haben. Auch hier gilt die einmonatige Einspruchsfrist.

Wie auch immer, auch wenn Sie Einspruch einlegen, bereits angesetzte Steuern müssen Sie samt Vorauszahlungen fristgerecht überweisen. Nur mit einer fristgerecht beantragten Aussetzung der Vollziehung kann das umgangen werden.

Auch das gilt:

Falls sich das Finanzamt zu Ihren Gunsten irrt, müssen Sie es nicht auf den Fehler aufmerksam machen. Es sei denn, der Irrtum beruht auf falschen Angaben, die Sie gemacht haben.

4. Rente

Wer heiratet, sichert seinen Partner auch über den eigenen Tod hinaus ab, weil der andere mit einer Hinterbliebenenrente rechnen kann.

420 000 Witwen und 56 000 Witwer erhalten in Niedersachsen derzeit eine solche Rente laut Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover. Witwen erhalten im Schnitt 624 Euro und Witwer 275 Euro.

Gezahlt wird aber nur bei Bedarf, denn das eigene Einkommen wird gegengerechnet. Ohne Rentenkürzung können Hinterbliebene 2016 bis zu 803,88 Euro hinzuverdienen.

Zur Anrechnung kommen alle Nettoeinkünfte, allerdings nicht in voller Höhe. Entscheidend ist, um wie viel Euro die Summe der Einkünfte über dem Freibetrag liegt. Nur von diesem Differenzbetrag werden 40 Prozent berechnet und dann von der Hinterbliebenenrente abgezogen.

Ein hohes Einkommen kann die Hinterbliebenenrente verringern oder vollständig ruhen lassen. Gutverdienende sollten aber trotzdem einen Rentenanspruch stellen, denn in den ersten drei Monaten nach dem Tod des Partners spielt das eigene Einkommen keine Rolle. Im sogenannten Sterbevierteljahr erhält die Witwe oder der Witwer die Rente des verstorbenen Partners in voller Höhe.

Detaillierte Informationen erhalten Sie von den Beratungsstellen Deutsche Rentenversicherung.

5. Rückforderung

Sollte es passieren, dass Ihnen durch eine falsche Berechnung Versorgungsbezüge oder durch die Erstattung der Beihilfe, ich erinnere an den Zuschuss (siehe frühere Rundbriefe) zur privaten Krankenversicherung von der Deutschen Rentenversicherung, zu viel ausgezahlt worden sein, ist das im Moment angenehm.

Haben Sie aber diesen Mangel erkannt, sind Sie verpflichtet ihn der auszahlenden Stelle zu melden. Eine neue Berechnung regelt die Höhe der zu entrichtenden Rückzahlung.

Falsch ist es, nichts zu tun und erst einmal abzuwarten. Das Verhalten fällt unter ungerechtfertigte Bereicherung. Der Tatbestand gilt, wenn es der Empfängerin oder dem Empfänger zuzumuten war, den Mangel zu erkennen.

Sollte die Empfängerin oder der Empfänger sich in einer Situation des Nichterkennens des Mangels befunden haben und ihr/ihm eine ungerechtfertigte Bereicherung nicht unterstellt werden kann, macht es Sinn sich mit der auszahlenden Stelle in Verbindung zu setzen, um den Sachverhalt zu erklären.

Aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle kann laut §87 Niedersächsisches Beamtengesetz von einer ganzen oder teilweisen Rückzahlung abgesehen werden.

6. Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamt

Ehrenamtliches Engagement ist heute oft eingebettet in lokale und überregionale Zuständigkeiten. Termine mit der örtlichen Kommune, der zuständigen Behörde bei der Stadt oder dem Landkreis sind an der Tagesordnung. In konkreten Projekten arbeiten Ehrenamtliche mit Hauptamtlichen zusammen. Das kann Fragen und Konflikte, etwa im Hinblick auf Verpflichtungen oder Zeitmanagement provozieren.

Ein Seminar im Emsland beleuchtet in besonderem Maße Strukturen und Zuständigkeiten, etwa Freiwilligenzentren oder Ansprechpersonen beim Landkreis.

Zielgruppe: Freiwillig, ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige.

Termin: 01.12. (10:00) bis 02.12.2016 (17:00 Uhr)

Ort: Ludwig-Windhorst-Haus

Gerhard-Kues-Str. 16

49808 Lingen (Ems)

Anmeldung:

Freiwilligenakademie Niedersachsen

Frau Heidi Berthold

Karmarschstraße 30/32

30159 Hannover

Tel.: 0511-76048376, E-Mail: info@freiwilligenakademie.de

7. Ruhestand im Ausland

Laut Deutsche Rentenversicherung Bund wurden 2015 Monat für Monat 229 000 Renten an deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland überwiesen. Im Jahr davor waren es rund 4 000 weniger. In Europa liegen die Schweiz, Österreich und Spanien, außerhalb Europas die USA gefolgt von Kanada und Australien im Trend.

Bezieher von Renten sollten wissen:

- Die Rentenüberweisungen erfolgen in der Regel ohne Kürzungen. Einschränkungen gibt es bei Rentenansprüchen von Vertriebenen oder Spätaussiedlern, die nach dem Fremdenrentengesetz erworben wurden. Vor einem geplanten Wohnungswechsel ins Ausland sollten mit dem jeweiligen Rentenversicherungsträger die Ansprüche geklärt werden.
 - Die private Altersversorgung muss bei einer dauerhaften Wohnsitzverlegung ins Ausland im Auge behalten werden. Innerhalb der Europäischen Union müssen keine Riester-Förderungen wie Zulagen oder Steuerersparnisse zurückgezahlt werden. Sollte aber der Wohnsitz ins nicht europäische Ausland verlegt werden, müssen alle erworbenen Zulagen, so nach Aussage vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in Berlin, vollständig zurückgezahlt werden.
 - Abgaben werden auf die Rente fällig. Das Finanzamt in Neubrandenburg hat die Besteuerung von Renten im Visier, die ins Ausland fließen. Grundsätzlich werden die Renten im In- und Ausland gleich besteuert, allerdings gibt es Nachteile, da der Steuerfreibetrag wegfällt, das Ehegattensplitting entfällt und Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Ausgaben können nicht steuermindernd abgezogen werden.
 - Die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland bleibt im europäischen Ausland bestehen. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen nur eine Rente der deutschen Rentenversicherung beantragt haben oder erhalten und in dem neuen Wohnstaat keinen eigenen Leistungsanspruch aufgrund einer Beschäftigung, laut Aussage Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Spitzenverband), haben. Im Europäischen Wirtschaftsraum können sich gesetzlich Krankenversicherte bei einem Krankenversicherungsträger am neuen Wohnort registrieren lassen. Am neuen Wohnort stehen Rentnern nicht die gleichen Leistungen wie in Deutschland zu, hier gilt das geltende Recht des Wohnstaats.
 - Für privat Krankenversicherte, die dauerhaft ihren Wohnsitz ins europäische Ausland verlegen, ändert sich nichts. Sie bekommen die vereinbarten Leistungen. Sollten Behandlungen teurer sein als in Deutschland, muss die Differenz nach Aussage vom Verband der Privaten Krankenversicherung vom Versicherten selbst getragen werden.
-

8. Verbraucherschutz Beschwerden/Schlichtungsstellen

Bei Reisen mit Flugzeug, Bus, Bahn oder Schiff wünscht man sich den versprochenen und gebuchten Reiseverlauf. Sollten gravierende Mängel auftreten, Sie bei Beschwerden gegenüber dem Anbieter kein Gehör finden, wenden Sie sich vertrauensvoll an das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV).

Über die Adresse www.bmJV.de/DE/Verbraucherportal/Urlaubsreisen/Schlichtungsstellen gelangen Sie auf eine Übersicht aus der genau ersichtlich ist, wie im Beschwerdeverfahren vorzugehen ist und wann die Schlichtungsstellen eingreifen.

9. Nebenwirkungen von Arzneimitteln

In einer gemeinsamen Kampagne fordern alle europäischen Arzneimittelbehörden derzeit Patientinnen und Patienten dazu auf, ihnen verstärkt Verdachtsfälle von unerwünschten Arzneimittelwirkungen (UAW) zu melden.

In Deutschland werden die Meldungen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, bearbeitet.

Beide Bundesinstitute weisen Patientinnen und Patienten ausdrücklich darauf hin, sollte ein Verdacht durch einen Arzt oder Apotheker noch nicht gemeldet worden sein oder Betroffene sind unsicher, ob eine Meldung erfolgt ist, besteht für die Möglichkeit, die Meldung auch selbst unter www.bfarm.uawmelden und www.pei.de/uawmelden vorzunehmen.

Hintergrund:

Das Arzneimittelgesetz der Bundesrepublik Deutschland sieht vor, dass nach der Zulassung eines Arzneimittels die Erfahrungen bei einer Anwendung fortlaufend und systematisch gesammelt und ausgewertet werden. Das ist eine der Aufgaben des BfArM und des PEI. Die Meldung von Verdachtsfällen auf Nebenwirkungen ist hierzu ein wichtiger Baustein.

10. Europäische Erbrechtsverordnung

Erbfälle mit sogeannter Auslandsberührung unterliegen in fast allen EU-Mitgliedsstaaten dieser Verordnung. Ausgenommen sind das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark.

Die Verordnung regelt drei Dinge:

- Welches nationale Erbrecht anzuwenden ist. Sonderfälle sind Staatsverträge mit der Türkei und dem Iran,
- die internationalen Zuständigkeiten und
- die Bedeutung eines Europäisches Nachlasszeugnisses.

Nachzulesen in der Publikation „Die Europäische Erbrechtsverordnung“ herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz.

Publikationsbestellung:

Internet: www.bmjv.de

Per Post: Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 481009, 181332 Rostock

Tel.: 030-18 272 272 1

Fax: 030-18 10 272 272 1
